



Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
3003 Bern

Per Mail: climate@bafu.admin.ch

Bern, 30. November 2016

**Klimapolitik der Schweiz nach 2020: Klimaübereinkommen von Paris, Abkommen mit der Europäischen Union über die Verknüpfung der beiden Emissionshandelssysteme, Totalrevision des CO₂-Gesetzes:
Vernehmlassung**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin,
sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen bestens für die Gelegenheit, zum Vorlagenpaket Klimapolitik der Schweiz nach 2020 Stellung nehmen zu können. Der Schweizerische Städteverband vertritt die Städte, städtischen Gemeinden und Agglomerationen in der Schweiz und damit gut drei Viertel der Schweizer Bevölkerung.

Der städtische Raum ist unmittelbar und in relevantem Ausmass vom Klimawandel betroffen, einerseits durch die prognostizierte Zunahme von Extremereignissen (Starkniederschläge) und eine verstärkte Belastung durch Hitze in den bereits heute überwärmten Stadtgebieten (Wärmeinsel Stadt). In diesen Sinne sind die in der vorliegenden Revisionsvorlage enthaltenen grundsätzlichen Stossrichtungen zur Reduktion der CO₂-Emissionen in den verschiedenen Handlungsbereichen absolut notwendig, um die Auswirkungen des bereits stattfindenden globalen Klimawandels auf ein wirtschaftlich, sozial und ökologisch bewältigbares Niveau begrenzen zu können. Mit dem Pariser Abkommen hat sich die Dringlichkeit deutlich erhöht, auf Stufe der CO₂-Gesetzgebung des Bundes für alle Sektoren, die fossile Energieträger einsetzen, wirkungsstarke Vorgaben und Rahmenbedingungen zum Klimaschutz festzusetzen, welche eine rasche Transformation von fossilen auf erneuerbare Energieträger bewirken.

Sie erhalten unsere Stellungnahme in Form des ausgefüllten Fragebogens als Word- und pdf-Dokument per Email.



Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Städteverband

Präsident

Kurt Fluri, Nationalrat
Stadtpräsident Solothurn

Direktorin

Renate Amstutz

Kopie Schweizerischer Gemeindeverband



31. August 2016

Fragen an die Vernehmlassungsteilnehmenden

Klimapolitik der Schweiz nach 2020:

Übereinkommen von Paris, Abkommen mit der Europäischen Union über die Verknüpfung der beiden Emissionshandelssysteme, Totalrevision des CO₂-Gesetzes

<u>Teil 1: Gesamtbeurteilung der Vorlage</u>	3
<u>Teil 2: Frage zur internationalen Klimapolitik der Schweiz</u>	4
<u>Teil 3: Fragen zur Zielsetzung (national und international)</u>	5
<u>Teil 4: Frage zur Verknüpfung mit dem Europäischen Emissionshandelssystem</u>	7
<u>Teil 5: Fragen zur Ausgestaltung der nationalen Klimapolitik nach 2020</u>	8
<u>Teil 6: Schlussfragen</u>	16

Allgemeine Angaben

Bitte ausfüllen:

Stellungnahme von: Schweizerischer Städteverband SSV
Zuständige Stelle: Fachorganisation Kommunale Infrastruktur
Datum: 29/11/2016
Kategorie: Gesamtschweizerischer Dachverband (ohne Wirtschaft)

Freiwillige Angaben (zur Erleichterung der Auswertungen):

Schliessen Sie sich einer anderen Stellungnahme an?

Ja Ja, teilweise Nein

Falls «ja» oder «ja, teilweise»: welcher Stellungnahme schliessen Sie sich an?

Bitte klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Falls teilweise, mit welcher Ausnahme?

Bitte klicken Sie hier, um anzugeben, in welchen Punkten Sie sich der anderen Stellungnahme nicht anschliessen möchten. Sie erleichtern uns damit die Auswertung.

Teil 1: Gesamtbeurteilung der Vorlage

Frage 1: Sind Sie grundsätzlich mit der Vernehmlassungsvorlage zur Klimapolitik nach 2020 (Übereinkommen von Paris, Abkommen mit der EU über die Verknüpfung der beiden Emissionshandelssysteme, Totalrevision des CO₂-Gesetzes) einverstanden?

- Ja Ja, aber...
 Nein Nein, es sei denn...
 keine Stellungnahme

Begründung: [Bitte klicken Sie hier, um Ihre Auswahl zu begründen.](#)

Der Städteverband befürwortet, dass die Schweiz das Klimaabkommen von Paris ratifiziert und unterstützt auch die Verknüpfung der beiden Emissionshandelssysteme. Ebenfalls im Grundsatz befürwortet der Städteverband die Totalrevision des CO₂-Gesetzes, was die Beibehaltung und Adaptierung des bisherigen Massnahmenmix betrifft.

Demgegenüber erachtet der Städteverband die Reduktionszielsetzung als ungenügend und den vorgesehenen Auslandanteil als nicht zukunftsweisend (vgl. Fragen 3 und 4). Die in der Revisionsvorlage zum CO₂-Gesetz vorgesehene CO₂-Reduktion dürfte nicht ausreichen, damit die Schweiz einen ihrem CO₂-Potenzial entsprechenden Beitrag zur Begrenzung der Erderwärmung auf 1.5 Grad leistet, wozu sie sich aber mit der Ratifizierung des Pariser Übereinkommens verpflichtet.

Der Städteverband verlangt, dass der Verkehrsbereich unbedingt von Beginn weg in ein Klima- und Energielenkungssystem einzubinden ist. Die Weiterführung der bisherigen Strategie, bei den Treibstoffen auf eine rechtlich verbindliche CO₂-Abgabe zu verzichten, führt zu einer Ungleichbehandlung der Sektoren, mit dem Risiko, die im CO₂-Gesetz verankerten Treibstoffziele deutlich zu verpassen. Um das für 2030 vorgesehene Inlandziele erreichen zu können, ist ein Einbezug des Verkehrssektors über eine CO₂-Abgabe auf Treibstoffe und/oder ein verkehrsleistungsabhängiges Bepreisungssystem unabdingbar.

Mit Blick auf die globalen THG-Emissionen ist auch der Flugverkehr von hoher Relevanz. Umso wichtiger ist es, dass sich die Schweiz auf internationaler Ebene für eine CO₂-abhängige Besteuerung der Flugtreibstoffe und möglichst restriktive Kriterien für allfällige Ausnahmeregelungen einsetzt.

Zu prüfen sind auch Lenkungsabgaben auf dem Flächen- oder Rohstoffverbrauch.

Ferner dürfte die Reduktion des Anteils fossiler Energieträger im Wärme und Treibstoffbereich den Stromverbrauch erhöhen. Es ist deshalb wichtig, die Auswirkungen der CO₂-Gesetzgebung auf den Strommarkt mit zu berücksichtigen, um allfälligen negativen Effekten - wie steigenden Treibhausgasemissionen aufgrund von Strom aus Kohlekraftwerken oder verzögerter Ausstieg aus der Atomenergie - entgegenwirken zu können.

Lenkungsabgaben auf alle Energieträger sind so auszugestalten, dass effektiv eine Lenkungswirkung entsteht. Das Lenkungssystem muss zudem langfristig voraussehbare Rahmenbedingungen schaffen, damit der «Preis der CO₂-Emissionen» von Unternehmen, Privaten und öffentlicher Hand in ihren Investitionsentscheiden berücksichtigt werden und sie sich somit für CO₂-arme Alternativen entscheiden.

Teil 2: Frage zur internationalen Klimapolitik der Schweiz

Frage 2: Soll die Schweiz das Übereinkommen von Paris ratifizieren?

Erläuternder Bericht: Kapitel 3

- Ja Ja, aber...
 Nein Nein, es sei denn...
 keine Stellungnahme

Begründung: [Bitte klicken Sie hier, um Ihre Auswahl zu begründen.](#)

Die Ratifikation des Übereinkommens von Paris ist richtig und wichtig für die Schweiz. Sie steht als Vertragsstaat der 1992 signierten und 1993 ratifizierten UN Rahmenkonvention über Klimaänderungen (UNFCCC) schon seit über 20 Jahren hinter dem nun konkretisierten Ziel der Vermeidung einer für die Menschheit gefährlichen Klimaerwärmung. Ohne Ratifikation würde die Schweiz sich global ins Abseits befördern; mit potenziell schwerwiegenden Folgen für die Glaubwürdigkeit und Rolle der Schweiz in der UNO, sowie auch für die diplomatischen und Handelsbeziehungen der Schweiz mit anderen Ländern. Das Übereinkommen wird weltweit von der Staatengemeinschaft getragen und absehbar von sämtlichen wichtigen Handelspartnern der Schweiz ratifiziert werden. Abseits stehen ist keine valable Option. Im Gegenteil: Die baldige Ratifikation ist eine Frage der Schweizer Eigeninteressen sowie der globalen Mitverantwortung. Aufgrund der Tatsache, dass das Abkommen bereits in Kraft getreten ist, sollte die Schweiz eine rasche Ratifikation anstreben.

Teil 3: Fragen zur Zielsetzung (national und international)

Frage 3: Die Schweiz hat auf internationaler Ebene bereits im Vorfeld zum Übereinkommen von Paris ihre Verminderungsziele angekündigt:

- Gesamtziel: Verminderung der Treibhausgasemissionen um 50 Prozent bis 2030 gegenüber 1990; und
- Durchschnittsziel: Verminderung der Treibhausgasemissionen um 35 Prozent im Durchschnitt der Jahre 2021 bis 2030 gegenüber 1990.

Mit der Ratifikation des Abkommens von Paris werden diese Ziele auf internationaler Ebene definitiv und müssen auch im CO₂-Gesetz nach 2020 festgeschrieben werden.

Sind Sie mit dem Gesamtziel und mit dem Durchschnittsziel der Schweiz einverstanden?

Erläuternder Bericht: Ziffer 6.1

Entwurf CO₂-Gesetz: Art. 3

- Ja Ja, aber...
 Nein Nein, es sei denn...
 keine Stellungnahme

Begründung: [Bitte klicken Sie hier, um Ihre Auswahl zu begründen.](#)

Der Städteverband erachtet die Zielsetzung einer inländischen Reduktion von 30% bis 2050 gegenüber 1990 als ungenügend, da damit die Reduktionsanstrengung des geltenden CO₂-Gesetzes mit einer jährlichen Reduktionsrate von 2% auf lediglich 1% mit dem revidierten Gesetz reduziert würde. Möchte die Schweiz aber die mit der Ratifizierung des Pariser Abkommens eingegangene Pflicht wirklich einlösen, wäre eine jährliche Reduktionsrate von 4% notwendig

Frage 4: Zusätzlich zum Gesamtziel von minus 50 Prozent bis 2030 gegenüber 1990 will der Bundesrat auf nationaler Ebene folgende Inlandziele im Gesetz verankern:

- Inlandziel: Verminderung der im Inland emittierten Treibhausgase um mindestens 30 Prozent bis 2030 gegenüber 1990; und
- Durchschnittsziel Inland: Verminderung der Treibhausgasemissionen um 25 Prozent im Durchschnitt der Jahre 2021 bis 2030 gegenüber 1990 durch Massnahmen im Inland.

Die zur Erreichung des Gesamtziels zusätzlich notwendige Verminderungsleistung von 20 Prozent kann die Schweiz durch im Ausland erbrachte Emissionsvermindierungen abdecken.

Sind Sie mit den vorgeschlagenen Inlandzielen (-30% bis 2030 gegenüber dem Jahr 1990 und -25% im Durchschnitt der Jahre 2021-2030 gegenüber dem Jahr 1990) einverstanden?

Erläuternder Bericht: Ziffer 6.1

Entwurf CO₂-Gesetz: Art. 3

- Ja Ja, aber...
 Nein Nein, es sei denn...
 keine Stellungnahme

Begründung: [Bitte klicken Sie hier, um Ihre Auswahl zu begründen.](#)

Eine zusätzliche Reduktion mittels Einkauf von Zertifikaten erachtet der Städteverband nicht als ein zukunftsfähiges Vorgehen zur Erreichung des globalen 2 Grad-Zieles, da bis ca. 2070-2080 alle Länder eine Treibhausbilanz von netto null erreichen müssen und demnach bereits mittelfristig kaum mehr Länder bereit sein dürften, die Mehremissionen der Schweiz aufzunehmen oder nur noch zu hohen Kosten. Entsprechend ist das gesamte Reduktionsziel im Inland zu erreichen und auf eine Auslandkompensation zu verzichten.

Ein stärkeres Engagement im Inland eröffnet auch volkswirtschaftliche Vorteile. Investitionen in Produkte und Dienstleistungen zur Erhöhung der Energieeffizienz und zur Nutzung klimafreundlicher Energieträger schaffen in der Schweiz Arbeitsplätze und Wertschöpfung in einem Markt, der international stark wächst. Mit dem Kauf von Emissionszertifikaten werden die entsprechenden Arbeitsplätze und die Wertschöpfung ins Ausland verlagert.

Teil 4: Frage zur Verknüpfung mit dem Europäischen Emissionshandelssystem

Frage 5: Die Schweiz und die EU streben eine Verknüpfung der jeweiligen Emissionshandelssysteme (EHS) an. Dazu sollen die jeweiligen Emissionsrechte gegenseitig anerkannt werden für die jährliche Abgabe durch die Unternehmen, die zur Teilnahme am EHS verpflichtet sind. Die seit 2011 laufenden Verhandlungen mit der EU über eine Verknüpfung der Emissionshandelssysteme konnten zum Jahreswechsel 2015 / 2016 auf technischer Ebene abgeschlossen werden. Ein entsprechendes Abkommen wurde paraphiert; dieses bleibt bis zur Unterzeichnung durch den Bundesrat sowie die zuständigen EU-Stellen vertraulich. Das paraphierte Abkommen regelt neben der gegenseitigen Anerkennung auch die Harmonisierung der wesentlichen Elemente der jeweiligen Emissionshandelssysteme, um eine Gleichbehandlung der Akteure sicherzustellen. Im Falle einer Verknüpfung soll neu auch der Flugverkehr in das Schweizer EHS einbezogen werden. Das paraphierte Abkommen bzw. die Verknüpfung kann nur als Ganzes angenommen oder abgelehnt werden. Damit das Abkommen in Kraft treten kann, muss es von beiden Seiten unterzeichnet und ratifiziert werden. Der Fahrplan dafür ist offen. Unternehmen, die am EHS teilnehmen, sind im Gegenzug von der CO₂-Abgabe auf Brennstoffe befreit.

Sind Sie mit der Verknüpfung der Emissionshandelssysteme der Schweiz und der EU einverstanden?

Erläuternder Bericht: Kapitel 5

Entwurf CO₂-Gesetz: Art. 16 – 24

- Ja Ja, aber...
 Nein Nein, es sei denn...
 keine Stellungnahme

Begründung: [Bitte klicken Sie hier, um Ihre Auswahl zu begründen.](#)

Der Städteverband befürwortet die Verknüpfung, da hinsichtlich Administrativaufwand und -kosten die bisherige Praxis mit nur verhältnismässig wenigen Teilnehmenden am nationalen Emissionshandelssystem wenig befriedigend ist. Problematisch hingegen sind die mit einer Verknüpfung kurz- und wohl auch mittelfristig verbundenen tiefen Preise für eine Tonne CO₂-Äq, die gegenwärtig im europäischen Emissionshandel zu zahlen sind und die damit kaum lenkende Wirkung entfalten.

Voraussetzung für eine Verknüpfung ist deshalb, dass Schweizer Teilnehmende auch wirklich gleich lange Spiesse wie alle anderen Teilnehmenden bekommen, dass Doppelzählungen von CO₂-Emissionen vermieden werden und dass das Handelssystem so ausgerichtet wird, dass effektive Wirkung erzielt wird.

Der heutige Preis von 5 Euro für 1 Tonne CO₂ ist deutlich zu tief, um eine Lenkungswirkung zu entfalten und Investitionsentscheide wesentlich zu beeinflussen. Die Menge an CO₂-Zertifikaten ist deshalb so zu korrigieren, dass die CO₂-Reduktionsziele erreicht werden können. Die Mengensteuerung könnte mit einer Preisuntergrenze, die beim Handel einzuhalten ist, ergänzt werden (analog einem in Kalifornien erfolgreich umgesetzten Mechanismus).

Teil 5: Fragen zur Ausgestaltung der nationalen Klimapolitik nach 2020

Die im Teil 3 vorgeschlagenen Ziele sollen mit entsprechenden Verminderungsmassnahmen erreicht werden. Grundsätzlich will der Bundesrat ab 2020 vermehrt auf Lenkungs- statt auf Förderinstrumente setzen (siehe Botschaft des Bundesrates zum Verfassungsartikel über ein Klima- und Energielenkungssystem KELS). Nachstehend werden einige Fragen zu den wichtigsten vom Bundesrat vorgeschlagenen klimapolitischen Instrumenten für die Zeit nach 2020 gestellt.

Nicht erneut aufgeführt ist die EU-kompatible Ausgestaltung des Emissionshandelssystems, die mit Teil 4 des Fragebogens bereits abgedeckt ist.

CO₂-Abgabe und Abgabebefreiung für emissionsintensive Unternehmen ohne Teilnahme am EHS

Frage 6:

- a) Sind Sie mit der Weiterführung der CO₂-Abgabe auf Brennstoffe nach dem bewährten Mechanismus zur Abgabeerhöhung in Abhängigkeit der Emissionsentwicklung und bis zum vorgeschlagenen Maximalsatz von 240 Franken pro Tonne CO₂ einverstanden?

Erläuternder Bericht: Ziffer 6.4.1

Entwurf CO₂-Gesetz: Art. 29 und 30

- Ja Ja, aber...
 Nein Nein, es sei denn...
 keine Stellungnahme

Begründung / Ergänzung: [Bitte klicken Sie hier, um Ihre Auswahl zu begründen.](#)

Das bisherige System der stufenweisen Erhöhung hat sich grundsätzlich bewährt. Mit der vorgesehenen Anhebung der CO₂-Abgabe auf Brennstoffe ist mit einer verstärkten Lenkungswirkung zu rechnen.

Grundsätzlich verlangt der Städteverband jetzt einen Systemwechsel und die Einführung einer CO₂-Abgabe auf alle CO₂-Emissionen verursachenden Energieträger, also auch auf Treibstoffe und auf CO₂-belastete Stromimporte.

- b) Sind Sie mit der Weiterführung der Ausnahmeregelung zur Abgabebefreiung für emissionsintensive Unternehmen, die nicht am Emissionshandelssystem teilnehmen, einverstanden?

Erläuternder Bericht: Ziffer 6.7.2

Entwurf CO₂-Gesetz: Art. 31 - 34

- Ja Ja, aber...
 Nein Nein, es sei denn...
 keine Stellungnahme

Begründung / Ergänzung: [Bitte klicken Sie hier, um Ihre Auswahl zu begründen.](#)

Die Ausnahmeregelung soll einerseits Bagatellfälle ausschliessen (Unternehmen mit Emissionen von unter 100 t CO₂ pro Jahr), um den mit solchen Ausnahmeregelungen verbundenen erheblichen administrativen Aufwand bei gleichzeitig kleiner Wirkung zu vermeiden. Andererseits sind die Zugangskriterien zu Ausnahmen restriktiv zu halten und griffige Sanktionsmöglichkeiten vorzusehen. Beides ist in der bestehenden Vorlage nicht vorhanden.

- c) Sind Sie damit einverstanden, dass die Befreiungsberechtigung aus dem Verhältnis der CO₂-Abgabelast des Unternehmens zum massgebenden Lohn der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer hergeleitet wird und mindestens 1 Prozent betragen soll?

Erläuternder Bericht: Ziffer 6.7.2

Entwurf CO₂-Gesetz: Art. 31 - 34

- Ja Ja, aber...
 Nein Nein, es sei denn...
 keine Stellungnahme

Begründung / Ergänzung: Bitte klicken Sie hier, um Ihre Auswahl zu begründen.

Es ist nicht ersichtlich, welchen Zusammenhang die CO₂-Emissionen und die Bruttolohnsumme haben. Das könnte zu Ungleichbehandlung führen. Beispiel: zwei Betriebe mit demselben CO₂-Ausstoss, einer davon personalintensiv, der andere mit hohem Automationsgrad. Folge: Der eine Betrieb kann sich befreien lassen, der andere nicht.

Unter der Voraussetzung, dass Art. 39 Abs. 4 der Revisionsvorlage des CO₂-Gesetzes gilt, sollen Unternehmen selber entscheiden, ob sie eine reportingpflichtige Verminderungsverpflichtung mit dem Bund eingehen und die CO₂-Abgabe zurückerstattet erhalten oder ob sie die CO₂-Abgabe bezahlen und von der Rückverteilung profitieren. Für die Unternehmen besteht damit Anreiz genug.

Sollte diese Lösung gewählt werden, ist die 1 Prozent Hürde zu tief angesetzt. Der Prozentsatz ist auf 5 bis 10 Prozent festzusetzen.

- d) Welche der beiden vorgeschlagenen Varianten für die Ausgestaltung der Abgabebefreiung bevorzugen Sie im Grundsatz? Bitte klicken Sie nur ein Feld an.

Erläuternder Bericht: Ziffer 6.7.2

Entwurf CO₂-Gesetz: Art. 31

- Variante «Harmonisierung»; oder
 Variante «Entflechtung»
 keine Stellungnahme

Begründung / Ergänzung: Bitte klicken Sie hier, um Ihre Auswahl zu begründen.

Die Variante «Harmonisierung» erlaubt die integrale Betrachtung von CO₂ und Energie, adressiert die Gesamtenergie-Effizienz und kann allfällige Substitutionseffekte berücksichtigen. Mit der individuellen Analyse der Potenziale (CO₂- und Energieeffizienz) erhalten Unternehmen ausreichend Inputs und Anreiz, um tätig zu werden. Diese Variante der Ausgestaltung der Abgabebefreiung ist mit dem «Grossverbrauchermodell» und der Rückerstattung des Netzzuschlages harmonisierbar, was für Unternehmen erhebliche Vereinfachungen bringt. Zudem wird die Methodik, die heute verwendet wird, beibehalten.

Unbefriedigend bei der Variante Harmonisierung ist die Gefahr, dass das System ausgenutzt wird, da bei Nichterfüllung der Vorgaben vorgesehen wird, dass nur 30 Prozent der CO₂-Abgabe zurückbezahlt werden müssen.

- e) Wenn Sie mit keiner der beiden vorgeschlagenen Varianten vollumfänglich einverstanden sind, wie müsste der Mechanismus zur Abgabebefreiung Ihrer Meinung nach ausgestaltet sein? Bitte formulieren Sie Ihre Vorschläge so kurz wie möglich.

Bitte klicken Sie hier, um Ihre Auswahl zu begründen.

Der Städteverband verlangt, dass sich der Bund nochmals mit den Akteuren abspricht und stringente, griffige und konsequente Varianten für die Ausgestaltung der Abgabebefreiung ausarbeitet. Insbesondere sollen auch klare Vollzugs- und Sanktionskriterien definiert werden.

Gebäude

Frage 7: Gemäss geltendem CO₂-Gesetz (Art. 9) sind die Kantone dazu verpflichtet, mittels Gebäudestandards für eine zielkonforme Reduktion der CO₂-Emissionen bei Gebäuden zu sorgen und entsprechende Standards für Neu- und Altbauten zu erlassen. Diese Bestimmung soll im Zeitraum nach 2020 beibehalten werden.

Im Zuge des Verfassungsartikels über ein Klima- und Energielenkungssystem KELS (SR 15.072) hat der Bundesrat entschieden, das Gebäudeprogramm spätestens fünf Jahre nach Einführung der Klimalenkungsabgabe auf Brennstoffe einzustellen und keine weiteren Teilzweckbindungen mehr zuzulassen.

a) Sind Sie damit einverstanden, dass die Teilzweckbindung für das Gebäudeprogramm losgelöst von der KELS-Vorlage bis 2025 befristet wird?

Erläuternder Bericht: Ziffer 6.5.1

Entwurf CO₂-Gesetz: Art. 37

- Ja Nein
 keine Stellungnahme

Begründung: [Bitte klicken Sie hier, um Ihre Auswahl zu begründen.](#)

Der Städteverband hat sich in seiner Stellungnahme zur vorgeschlagenen Verfassungsänderung für das KELS deutlich dahingehend geäußert, dass das KELS zwar unterstützt wird, die Fördersysteme aber erst dann reduziert oder abgeschafft werden, wenn das KELS in Kraft ist, und zwar mit Abgabesätzen, die effektiv eine zielführende, d.h. eine genügend hohe Lenkung erwarten lassen. Die Zielgrösse der Lenkungswirkung ist in der zugehörigen Verordnung zur KELS zu spezifizieren (beispielsweise mit der Definition einer jährlichen Reduktionswirkung von mindestens 4 Prozent) (vgl. auch Frage 9).

Sollte die KELS-Vorlage scheitern, ist wenigstens die CO₂-Abgabe – ausgeweitet auf alle Energieträger – weiter zu führen.

b) Sind Sie damit einverstanden, dass für den Fall einer nicht ausreichend starken Reduktion der CO₂-Emissionen bei Gebäuden ein subsidiäres Verbot für den Ersatz bestehender und den Einbau neuer fossiler Heizungen aktiviert werden kann?

Erläuternder Bericht: Ziffer 6.5.2

Entwurf CO₂-Gesetz: Art. 9

- Ja Ja, aber...
 Nein Nein, es sei denn...
 keine Stellungnahme

Begründung: [Bitte klicken Sie hier, um Ihre Auswahl zu begründen.](#)

Der Eingriff in die kantonalen Kompetenzen im Sinne eines subsidiären Verbots ist vertretbar, zumal das Verbot nur dann zum Zug kommt, wenn die CO₂-Emissionen im Gebäudebereich nicht durch andere Instrumente genügend reduziert werden können. In diesem Fall scheint uns ein regulatorischer Eingriff effizienter und wirkungsvoller als finanzielle oder steuerliche Anreize.

Um die Verbindlichkeit bezüglich der konkreten Umsetzung sicherzustellen, ist eine gesamtschweizerisch einheitliche Lösung anzustreben. Das heisst, dass das Verbot

sowie die zugehörigen Rahmenbedingungen und Ausnahmeregelungen auf Ebene Bund konkretisiert und erlassen werden müssen.

c) Sind Sie mit den auf Gesetzesstufe vorgesehenen Ausnahmeregelungen – für den Fall, dass das Verbot fossiler Heizungen aktiviert werden würde – einverstanden?

Erläuternder Bericht: Ziffer 6.5.2

Entwurf CO₂-Gesetz: Art. 9

- Ja Ja, aber...
 Nein Nein, es sei denn...
 keine Stellungnahme

Begründung: [Bitte klicken Sie hier, um Ihre Auswahl zu begründen.](#)

Sinnvolle Ausnahmebestimmungen sind nötig, aber anspruchsvoll. Der Kreis der Ausnahmebestimmungen ist möglichst wirkungsvoll und differenziert, aber dennoch einfach und nachvollziehbar zu fassen. Es ist angezeigt die wichtigsten Rahmenbedingungen auf Ebene einer Gesetzesvorlage des Bundes festzulegen, damit gesamtschweizerisch ein möglichst einheitlicher Vollzug der Ausnahmebestimmungen sichergestellt werden kann.

Zu konkretisieren sind insbesondere die «technischen und wirtschaftlichen Gründe» sowie die «überwiegenden öffentlichen Interessen». Ferner soll der Ermessensspielraum der Kantone beim Vollzug klein gehalten werden.

Zu prüfen ist, ob energetisch gute Gebäude von einer Ausnahmeregelung profitieren sollen, obwohl speziell diese Gebäude für erneuerbare Heizsysteme besonders geeignet sind.

Für eine sinnvolle Anwendung im städtischen Kontext verlangt der Städteverband, dass eine von den zuständigen Behörden genehmigte kommunale Energieplanung als Grund für Ausnahmen von einem Verbot fossil betriebener Heizungen anerkannt wird (Schutz überwiegend öffentlicher Interessen). Auch muss die Ablösung fossil betriebener Heizungen sowohl für Städte und Gemeinden (Energieplanung) als auch Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer planbar sein, d.h. es braucht eine frühzeitige Ankündigung einer Verbotsregelung sowie eindeutig definierte Ausnahmebestimmungen.

Ferner ist allenfalls zu prüfen, ob für die fossilen Energieträger Gas und Heizöl differenzierte Lösungen zu finden sind. Insbesondere bei gasbetriebenen Wärmeversorgungen kann der Energieträger Gas durchaus und immer häufiger auch aus erneuerbaren Quellen (Power-to-Gas, Biogas, Klärgas, etc.) stammen und über das Gasnetz als leitungsgebundene Energieversorgung in entsprechenden Heizsystemen verwendet werden.

Verkehr

Frage 8:

- a) Sind Sie mit der Weiterführung der Kompensationspflicht für Importeure fossiler Treibstoffe, inkl. der vorgeschlagenen Aufteilung zwischen Inland- und Auslandkompensation, einverstanden?

Erläuternder Bericht: Ziffer 6.6.2

Entwurf CO₂-Gesetz: Art. 25 - 27

- Ja Ja, aber...
 Nein Nein, es sei denn...
 keine Stellungnahme

Begründung: [Bitte klicken Sie hier, um Ihre Auswahl zu begründen.](#)

Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass das Instrument eine gewisse Wirkung erzielt, auch wenn es mit Blick auf die Zielsetzungen des Pariser Abkommens wohl eine deutliche Verschärfung erfahren muss, falls andere wirkungsstärkere Instrumente, wie eine griffige CO₂-Abgabe auf Treibstoffe, Förderung der Elektromobilität oder sogar eine verkehrsleistungsabhängige Bepreisung des MIV nicht zu Stande kommen.

- b) Sind Sie mit einer Weiterführung der CO₂-Emissionsvorschriften für Fahrzeuge (für Personenwagen sowie für Lieferwagen und leichte Sattelschlepper) in Anlehnung an die EU einverstanden?

Erläuternder Bericht: Ziffer 6.6.1

Entwurf CO₂-Gesetz: Art. 10 - 15

- Ja Ja, aber...
 Nein Nein, es sei denn...
 keine Stellungnahme

Begründung: [Bitte klicken Sie hier, um Ihre Auswahl zu begründen.](#)

Um die realen Emissionen abzubilden, braucht es für die Festlegung der Emissionsvorschriften einen Fahrzyklus, der dem Realbetrieb entspricht. Zudem braucht es klare Vorgaben, die bei Abweichungen zu Bestrafungen der Hersteller führen.

Der Umfang der Kompensationspflicht sollte sich an absoluten Reduktionszielen im Verkehrsbereich orientieren. Hierzu braucht es einen quantifizierten Absenkpfad mit Zwischenzielen. Sollten die Zwischenziele nicht erreicht werden, sollte die Differenz zwischen effektiven Emissionsmengen und Ziel zusätzlich kompensiert werden.

Weitere, sektorübergreifende Reduktionsmassnahmen

Frage 9: Im Zuge des Verfassungsartikels über ein Klima- und Energielenkungssystem KELS (SR 15.072) hat der Bundesrat entschieden, die jährlichen Einlagen in den Technologiefonds spätestens fünf Jahre nach Einführung der Klimalenkungsabgabe auf Brennstoffe einzustellen und keine weiteren Teilzweckbindungen mehr zuzulassen.

Sind Sie mit der Aufhebung der jährlichen Einlagen in den Technologiefonds ab 2025 (Aufhebung Teilzweckbindung der CO₂-Abgabe auf Brennstoffe) losgelöst von der KELS-Vorlage einverstanden?

Erläuternder Bericht: Ziffer 6.4.2

Entwurf CO₂-Gesetz: Art. 38

- Ja Ja, aber...
 Nein Nein, es sei denn...
 keine Stellungnahme

Begründung: [Bitte klicken Sie hier, um Ihre Auswahl zu begründen.](#)

Der Städteverband hat sich in seiner Stellungnahme zur vorgeschlagenen Verfassungsänderung für das KELS deutlich dahingehend geäussert, dass das KELS zwar unterstützt wird, die Fördersysteme aber erst dann reduziert oder abgeschafft werden, wenn das KELS in Kraft ist, und zwar mit Abgabesätzen, die effektiv eine zielführende, d.h. eine genügend hohe Lenkung erwarten lassen. Die Zielgrösse der Lenkungswirkung ist in der zugehörigen Verordnung zur KELS zu spezifizieren (beispielsweise mit der Definition einer jährlichen Reduktionswirkung von mindestens 4 Prozent) (vgl. Frage 7).

Frage 10: **Sind Sie mit der Weiterführung der Aktivitäten zur Aus- und Weiterbildung sowie zur Information und Beratung der Öffentlichkeit und der betroffenen Fachpersonen einverstanden?**

Erläuternder Bericht: Ziffer 6.12

Entwurf CO₂-Gesetz: Art. 48

- Ja Ja, aber...
 Nein Nein, es sei denn...
 keine Stellungnahme

Begründung: [Bitte klicken Sie hier, um Ihre Auswahl zu begründen.](#)

Der Städteverband unterstützt die Weiterführung dieser Aktivitäten, verlangt aber, dass die effektive Umsetzung deutlich zügiger vorangetrieben wird als bisher. Seit dem Inkrafttreten des geltenden CO₂-Gesetzes sind bereits rund 5 Jahre vergangen, und die Aktivitäten sind immer noch nicht gestartet. Sehr positiv beurteilt wird hingegen, dass gemäss Bericht an den Bundesrat zum Konzept Klimaprogramm Bildung und Kommunikation eine mittelfristige Zusammenlegung der Themen Klima und Energie im Bereich EnergieSchweiz, freiwillige Massnahmen sowie Bildung und Kommunikation angestrebt wird.

Wie rasch Vorschriften, Innovationen und Technologien in guter Qualität in der Realität umgesetzt werden, hängt massgeblich vom Fach- und Umsetzungswissen der

Berufsfachleute ab. Eine Weiterführung bzw. eine Stärkung der Aus- und Weiterbildung – gut koordiniert zwischen Bund, Kantonen und Gemeinden - ist daher ein zentraler Aspekt zur Sicherung der notwendigen Transformationsprozesse in allen von der Energie- und Klimaschutzpolitik betroffenen Bereichen.

Schliesslich verlangt der Städteverband, dass insbesondere (und nicht nur) in diesem Bereich früher und näher mit den Städten und Gemeinden zusammengearbeitet wird, die eigene Energiekonzepte entwickelt haben, diese auch umsetzen und somit eine die Energiestrategie 2050 tragende Energie- und Klimapolitik vorantreiben. Damit sind einerseits die Energiestädte und -regionen gemeint, andererseits die Schweizer Klimabündnisstädte, die sich bereits seit den 90er Jahren des letzten Jahrhunderts Klimagas-Absenkungsziele gesetzt haben.

Teil 6: Schlussfragen

Frage 11: Gibt es aus Ihrer Sicht weitere Reduktionsmassnahmen, die der Bundesrat dem Parlament unterbreiten soll? Wenn ja, welche?

Bitte formulieren Sie Ihre Vorschläge so kurz wie möglich:

Bitte klicken Sie hier, um Ihre Auswahl zu begründen.

Um die für 2030 vorgesehenen Inlandziele erreichen zu können, ist ein Einbezug des Verkehrssektors über eine CO₂-Abgabe auf Treibstoffe und/oder ein verkehrsleistungsabhängiges Bepreisungssystem unabdingbar. Die geltenden Emissionsbeschränkungen für Neuwagendecken decken nur einen Teil der Fahrzeugflotte ab (Personenwagen, Lieferwagen) und erst recht nicht den effektiven Gebrauch der Fahrzeuge (Fahrleistung). Die Weichen sind auf Ebene Bund zu stellen, da die diesbezüglichen städtischen Steuerungsmöglichkeiten sich in einem sehr kleinen Rahmen bewegen

Inbesondere fordert der Städteverband den Bund auf, die Elektromobilität nicht nur indirekt über die (immer strenger werdenden) CO₂-Emissionsvorschriften und somit aus klimapolitischen Gründen zu fördern, sondern auch aus energiepolitischen (Energieeffizienz), umweltpolitischen (Luftreinhaltung, Lärmschutz/Sanierungspflicht Strassenverkehrslärm) und auch aus volkswirtschaftlichen Gründen (einheimische Energie). Beispiele wären Unterstützung oder Anpassung der Regulatorien in den Bereichen Fahrzeuganschaffung, Bau der Ladeinfrastruktur, betriebliche Erleichterungen im Verkehr, Anrechenbarkeit der durch die EVU getätigten Investitionen oder Branchenvereinbarungen mit den Autoimporteuren.

Frage 12: Haben Sie weitere Bemerkungen zur Vorlage?

Bitte klicken Sie hier, wenn Sie weitere Bemerkungen zur Vorlage einbringen möchten.

Allgemeine Bemerkung:

Die Revision des CO₂-Gesetzes wird gleichzeitig mit der parlamentarischen Schlussdebatte zur Energiestrategie 2050 in die Anhörung geschickt. Da in der Schweiz Energiepolitik zu einem erheblichen Teil auch Klimapolitik ist, scheint es aus Sicht des Städteverbandes angezeigt, in mittlerer Zukunft die Energie- und Klimapolitik stärker anzunähern. Dies könnte sich äussern in einem zukünftigen Energie- und Klimagesetz, einer verstärkten Koordination der Aktivitäten der beiden zuständigen Bundesämter BFE und BAFU oder gar organisatorischen Anpassungen im UVEK, damit Klima-, Energie- und auch Ressourcenfragen stärker integral gestaltet werden können.

Bemerkungen zu einzelnen, im Fragebogen nicht thematisierten Aspekten:

Ergänzung von Art. 4, Abs. 2: Bei den Massnahmen nach anderen Erlassen den Bereich «Raumplanung, Raumordnung» aufführen.

Begründung: Die Ausscheidung von Siedlungsgebieten (Umsetzung Raumordnungskonzept), die Begrenzung von Bauzonen in schlecht ÖV-erschlossenen Gebieten, die Nutzungsplanung (Zonierung, Ausnützung, Energieplanung etc.) sind Massnahmen, die sich direkt auf die Verkehrsleistung und die Energie-/CO₂-Effizienz der Verkehrssysteme auswirken. In diesem Sinne sollen auch Massnahmen der Raumplanung einen Beitrag zur Minderung der Treibhausgasemissionen beitragen.

Ergänzung von Art. 5: Mit einem Passus ergänzen, der die Methodik und das Verfahren zur Ausstellung von CO₂-Emissionsminderungsbescheinigungen mit der Teilnahme an wettbewerblichen Ausschreibungen harmonisiert. Dies erlaubt mit Programmen sowohl CO₂-Reduktionen wie auch Einsparungen von Elektrizität (z. B. bei Wärmeerzeugung) geltend zu machen.

Begründung: Im bisherigen Recht sind «CO₂» und «Energie» sehr stark getrennt geregelt. Basierend auf der Variante «Harmonisierung» vgl. dazu Frage 6 d) besteht bei weiteren Instrumenten Bedarf zu «harmonisieren». Nicht zuletzt aus der Perspektive der 2000-Watt-Gesellschaft, die eine effiziente Nutzung von Primärenergie über die gesamte «Umwandlungskette» erfordert, in welcher – je nach Primärenergieträger – auch CO₂-Emissionen anfallen.

Ergänzung von Art. 8, Abs. 1: Diese Standards können auf der Basis von energieplanerischen Festlegungen räumlich differenziert werden.

Begründung: Falls die Standards nur die Gebäudeeffizienz betreffen, müssen sie zum Bsp. für Kernzonen oder denkmalgeschützte Bauten differenzierbar sein. Falls auch Vorgaben zum Anteil erneuerbarer Energien gemeint sind, müssen die Standards auch auf das lokal verfügbare Angebot von erneuerbaren Energien abgestimmt sein.

Ergänzung von Art. 9, Abs. 4: Es sind Übergangsfristen von mindestens 10 Jahren zu gewähren.

Begründung: In der Kommunalen Energieplanung verlangen einzelne Städte bereits heute beim Gasrückzug aus bestimmten Gebieten einen Vorlauf von 15 Jahren.

Streichung von Art. 33: Die vorgesehene Teilbefreiung von WKK-Strom für den Teil der Stromproduktion (Ziff. 2.3.4 erläuternder Bericht, 2. Bullet Seite 12) ist inkonsistent mit dem Vorschlag eines Verbots von Heizungen, die mit fossilen Brennstoffen betrieben werden.

Erläuternder Bericht, Kap. 6.8.3

Die Absicht, eine Regelung für den Umgang mit Import von Biogas zu finden, wird unterstützt. Eine allfällige Befreiung von importiertem Biogas von der CO₂-Abgabe ist jedoch mit Kriterien hinsichtlich Biogasproduktion zu verknüpfen. Eine Abgabebefreiung ist auf Biogas aus Abfällen zu beschränken. Bis zur Schaffung eines europäischen Herkunftsnachweises sind bilaterale Abkommen mit einzelnen Ländern als Übergangslösung denkbar, wenn neben den Produktions-/Herkunftskriterien auch Massnahmen zur Vermeidung von Doppelbuchungen geregelt werden

Ende des Fragebogens. Besten Dank für Ihre Teilnahme.

Wir bitten Sie, Ihre Stellungnahme bis spätestens am 30. November 2016 als Word-Dokument und als PDF in elektronischer Form an die folgende Adresse zu senden:

climate@bafu.admin.ch

Für Rückfragen steht Ihnen Reto Burkard, Leiter der Sektion Klimapolitik des BAFU, gerne zur Verfügung:

reto.burkard@bafu.admin.ch